



## Beschlussempfehlung

Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration

### **Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Blinden- und Gehörlosengeld im Land Sachsen-Anhalt**

Gesetzentwurf Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **Drs. 7/901**

Berichterstatter:                    Abgeordneter Herr Ulrich Siegmund

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag unter Mitwirkung des Ausschusses für Finanzen, den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis:    einstimmig

Ulrich Siegmund  
Ausschussvorsitzender



Gesetzentwurf Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Blinden- und Gehörlosengeld im Land Sachsen-Anhalt.**

**§ 1**

Das Gesetz über das Blinden- und Gehörlosengeld im Land Sachsen-Anhalt vom 19. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 565), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 541, 543), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die hochgradig sehbehindert mit einer Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung von mehr als ein Zwanzigstel sind oder bei denen andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleich zu achten sind.“

Beschlussempfehlung Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration

**Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Blinden- und Gehörlosengeld im Land Sachsen-Anhalt.**

**§ 1**

Das Gesetz über das Blinden- und Gehörlosengeld im Land Sachsen-Anhalt vom 19. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 565), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 541, 542), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 **Satz 1** \_\_\_\_ wird wie folgt **geändert**:

**aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:**

„1. deren Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als ein Fünfzigstel beträgt,“.

**bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:**

„3. die hochgradig sehbehindert mit einer Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung von mehr als einem Zwanzigstel sind \_\_\_\_\_,“.

b) In Absatz 4 wird Satz 3 gestrichen.

c) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Blindheit“ ein Komma und die Wörter „hochgradige Sehbehinderung“ eingefügt.

2. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

**„4. bei denen durch Nummer 3 nicht erfasste Störungen der Sehfunktion von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie der Beeinträchtigung der Sehschärfe nach Nummer 3 gleich zu achten sind.“**

b) \_\_\_ Absatz 4 wird \_\_\_ wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 und 2 Nrn. 1 und 2“ durch die Angabe „Absatz 1 und 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2 Nr. 3“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1 Nrn. 3 und 4“ ersetzt.

cc) \_\_\_ Satz 3 wird aufgehoben.

c) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Blindheit“ \_\_\_\_\_ die Wörter „ , hochgradiger Sehbehinderung“ eingefügt.

2. § 2 \_\_\_\_\_ wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 und 2 Nrn. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Bei Pflegebedürftigkeit nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 des Elften Sozialgesetzbuches (Pflegergrad 2) werden 46 v. H. des Betrages nach § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 des Elften Sozialgesetzbuches angerechnet, in den übrigen Fällen (Pflegergrade 3 bis 5) 33 v. H. des Betrages nach § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Elften Sozialgesetzbuches.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird im Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „§ 1 Abs. 1 und 2 Nrn. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei einer Einordnung in den **Pflegergrad 2** nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 des Elften **Buches** Sozialgesetzbuch\_ \_\_\_\_\_ werden 46 v. H. des Betrages nach § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 des Elften **Buches** Sozialgesetzbuch\_ \_\_\_\_\_ **und bei einer Einordnung in die Pflegergrade 3 bis 5 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nrn. 3 bis 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch \_\_\_\_\_ werden** 33 v. H. des Betrages nach § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Elften **Buches** Sozialgesetzbuch\_ **angerechnet.**“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Blindengeld nach § 1 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 beträgt 41 Euro monatlich, solange sich die anspruchsberechtigte Person in einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung aufhält, es sei denn, dass

1. die Kosten dieses Aufenthaltes überwiegend von ihm oder einem nach bürgerlichem Recht unterhaltspflichtigen Dritten getragen werden oder
2. es sich um eine stationäre Einrichtung zur schulischen und beruflichen Ausbildung handelt.

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Blindengeld nach § 1 Abs. 1 und 2 Nrn. 1 und 2 wird nicht gezahlt, solange der Blinde sich in einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung aufhält. Dies gilt nicht, wenn

1. die Kosten dieses Aufenthaltes überwiegend von ihm oder einem nach bürgerlichem Recht unterhaltspflichtigen Dritten getragen werden,
2. es sich um eine stationäre Einrichtung zur schulischen und beruflichen Ausbildung handelt.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Blinde, die sich in einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung aufhalten, haben Anspruch auf das Blindengeld nach § 1 Abs. 4 Satz 2.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

**(2) Das Blindengeld nach § 1 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 beträgt für die Dauer der Verbüßung einer freiheitsentziehenden Maßnahme aufgrund rechtskräftiger Verurteilung durch ein deutsches Gericht oder für die Zeit einer gerichtlich angeordneten Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung der Jugendhilfe oder einer vergleichbaren Einrichtung 41 Euro monatlich.“**

a) wird gestrichen

b) wird gestrichen

c) wird gestrichen

4. Nach § 6 wird nachfolgender § 7 angefügt:

„§ 7

Wer im Dezember 2016 gleichzeitig Anspruch auf Blindengeld ohne Pflegegeld oder auf Blindengeld und auf Pflegegeld der Pflegestufe I sowie auf verbesserte Pflegeleistungen für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz nach dem Elften Sozialgesetzbuch hatte, erhält das Blindengeld weiterhin in der im Dezember 2016 gezahlten Höhe, solange er nach § 1 anspruchsberechtigt ist. Allgemeine Anhebungen des Blindengeldes nach § 1 Abs. 4 kommen ihm erst zugute, wenn und soweit sich danach unter Berücksichtigung von Anrechnungen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 ein höherer Auszahlungsbetrag ergibt.“

**3./1 In § 5 Satz 2 Nr. 3 wird nach dem Wort „in“ das Wort „eine“ gestrichen.**

4. Nach § 6 wird \_\_folgender § 7 angefügt:

„§ 7

Wer **für den Monat** Dezember 2016 gleichzeitig Anspruch auf Blindengeld ohne Pflegegeld oder auf Blindengeld und auf Pflegegeld der Pflegestufe I sowie auf verbesserte Pflegeleistungen für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz nach dem Elften **Buch** Sozialgesetzbuch **in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung** hatte, erhält das Blindengeld weiterhin in der **für den Monat** Dezember 2016 gezahlten Höhe, solange er nach § 1 anspruchsberechtigt ist. Allgemeine Anhebungen des Blindengeldes nach § 1 Abs. 4 kommen ihm erst zugute, wenn und soweit sich danach unter Berücksichtigung von Anrechnungen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 ein höherer Auszahlungsbetrag ergibt.“

§ 1/1

**Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über das Blinden- und Gehörlosengeld im Land Sachsen-Anhalt in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.**

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

**§ 2**

---

Dieses Gesetz tritt **mit Wirkung vom** 1. Januar 2017 in Kraft.